



Mag.<sup>a</sup> Beate Hartinger-Klein  
Bundesministerin

Herr  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

Stubenring 1, 1010 Wien  
Tel: +43 1 711 00 – 0  
Fax: +43 1 711 00 – 2156  
Beate.Hartinger-Klein@sozialministerium.at  
www.sozialministerium.at  
DVR: 0017001

**GZ: BMASGK-10001/0298-I/A/4/2018**

Wien, am 16.7.2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 945/J des Abgeordneten Muchitsch, Kolleginnen und Kollegen** wie folgt:

Vorweg wird angemerkt, dass die Aufbewahrungsfristen im Regelfall sieben Jahre, teilweise auch kürzer sind (vgl. § 58 der Weisungen für die Rechnungslegung und Rechnungsführung bei den Sozialversicherungsträgern und dem Hauptverband – Rechnungsvorschriften RV, § 444 Abs. 6 ASVG). Die Zahlen sind daher ab 2010 dargestellt.

Zahlen zu den Betriebskrankenkassen werden nur zu einzelnen Fragen und teilweise nur in Summe dargestellt (vgl. § 445 ASVG, wonach der Betriebsunternehmer die zur Verwaltung erforderlichen Kosten zu bestreiten hat).

**Fragen 1 und 2:**

Siehe die PDF-Dokumente „945\_Fragen 1 und 2 KV“, „945\_Fragen 1 und 2 UV“ und „945\_Fragen 1 und2 PV“ in der Beilage. Detailliertere Auswertungen waren in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Der Begriff „VVH“ bezeichnet die Anzahl der Versicherungsverhältnisse (siehe)

**Fragen 3 und 4:**

Siehe das PDF-Dokument „945\_Fragen 3 und 4“ in der Beilage (Vollzeitäquivalente). Detailliertere Auswertungen waren in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

**Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Hauptverbandes in Vollzeitäquivalenten:**

- 2017: 315,94
- 2016: 305,17
- 2015: 311,77
- 2010: 269,11

**Fragen 5 und 6:**

Siehe das PDF-Dokument „945\_Fragen 5 und 6“ in der Beilage (Vollzeitäquivalente). Detailliertere Auswertungen waren in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

**Fragen 7a bis f:**

Auf die Beilagen wird verwiesen.

Daten über die durchschnittliche Bearbeitungsdauer sind in elektronischer Form nicht verfügbar. Auswertungen können daher in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht durchgeführt werden.

Die Bearbeitungsdauer ist abhängig von der Komplexität des Falles sowie der Vollständigkeit und Richtigkeit der übermittelten Unterlagen. Je nach Abweichung vom „Musterfall“ ergibt sich ein zusätzlicher Bearbeitungsaufwand, bis alle formalen und fachlichen Parameter ermittelt bzw. erfüllt sind. Anträge werden in entsprechender Qualität, Güte und innerhalb eines angemessenen Zeitraumes erledigt. In der Regel erfolgt die Bearbeitung tagesaktuell und ohne Rückstand.

Zu Frage 7c wird angemerkt, dass die Leistung „Rehabilitationsgeld“ erst durch das Sozialrechts-Änderungsgesetz 2012 (SRÄG 2012, BGBl. I Nr. 3/2013) mit 1. Jänner 2014 eingeführt wurde. Zahlen sind daher erst ab 2015 dargestellt.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass Anträge auf Rehabilitationsgeld grundsätzlich nicht beim Krankenversicherungsträger, sondern beim Pensionsversicherungsträger als Anträge auf Invaliditäts- oder Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitspension gestellt werden. Krankenversicherungsträger werden bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen informiert und nehmen dann die Berechnung und Auszahlung des Rehabilitationsgeldes vor.

**Gebietskrankenkassen**

Siehe die PDF-Dokumente „945\_BGKK“, „945\_OÖKK“, „945\_STKK“, „945\_KGKK“, „945\_NÖGKK“, „945\_SGKK“, „945\_TGKK“, „945\_VGKK“, „945\_WGKK“ in der Beilage.

**VA für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB)**

Siehe das PDF-Dokument „945\_VAEB“ in der Beilage.

**VA öffentlich Bediensteter (BVA)**

Siehe das PDF-Dokument „945\_BVA“ in der Beilage.

#### SVA der gewerblichen Wirtschaft (SVA)

Siehe das PDF-Dokument „945\_SVA“ in der Beilage.

#### SVA der Bauern (SVB)

Siehe das PDF-Dokument „945\_SVB“ in der Beilage.

#### **Frage 7 g bis l:**

Bezüglich der Pensionsversicherungsanstalt wird auf das PDF-Dokument „945\_PVA“ in der Beilage verwiesen.

Bezüglich VAEB, SVA und SVB wird auf die zu den Fragen 7a bis 7f angeschlossenen PDF-Dokumente „945\_VAEN“, „945\_SVA“, „945\_SVB“ verwiesen.

#### **Fragen 7 m und n:**

In der gesetzlichen Unfallversicherung gilt das Prinzip der Amtswegigkeit („ex offo“) im Gegensatz zur Kranken- und Pensionsversicherung, in welchen das Antragsprinzip verankert ist. Nur in wenigen Einzelfällen sieht das Gesetz eine Antragstellung der Versicherten vor (z. B. Weitergewährung von Waisenrenten bzw. Kinderzuschüssen über das 18. Lebensjahr; Antrag auf Versehrtenrente nach Erhalt einer „Gesamtvergütung“; Erhöhung der Witwer(n)rente vor dem 60./65. Lebensjahr wegen geminderter Erwerbsfähigkeit).

Deshalb werden in der Unfallversicherung die Verfahren zur Feststellung, ob (Kausalität) und in welcher Höhe ein Anspruch auf Versehrtenrente besteht, unabhängig von einer dezidierten Antragstellung des Versicherten abgewickelt. Diese amtswegigen Verfahren werden üblicherweise durch die einlangenden Unfallmeldungen von meldepflichtigen Stellen (z. B. Dienstgeber) ausgelöst. Aus diesem Grund ist in der von allen Unfallversicherungsträgern verwendeten Software eine auswertbare Antragsverwaltung nicht enthalten.

Die Dauer der Verfahren kann aus den angeführten Gründen nicht ausgewertet werden. Angemerkt wird, dass für die Dauer von amtswegigen Verfahren, die üblicherweise unmittelbar nach dem Unfall eingeleitet werden, – im Gegensatz zu Verfahren in der Pensionsversicherung – das Ende des Heilverfahrens (Krankenstandes) abzuwarten ist. Erst dann kann die fachärztliche Begutachtung zur Feststellung des verbliebenen Grades an Minderung der Erwerbsfähigkeit für die Feststellung der Rentenhöhe beauftragt werden. Abhängig davon, wie lange ein Heilverfahren dauert, kommt es zu unterschiedlich langer Durchlaufzeit (Zeitspanne, bis die Bescheiderteilung möglich ist). Diese lässt aber keine Rückschlüsse auf die tatsächliche Bearbeitungsdauer zu.

Folgende Daten wurden zur Verfügung gestellt:

#### Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA)

Jahr	Anerkannte Schadensfälle AUVA-gesamt	Rentenneuzugänge AUVA-gesamt
2010	168.591	5.995
2015	157.246	6.061
2016	159.088	6.369
2017	159.866	6.196

VAEB

Jahr	Anerkannte Versicherungsfälle	Rentenneuzugänge
2010	3.706	178
2015	2.799	198
2016	2.703	203

BVA

Jahr	Anerkannte Versicherungsfälle	Anzahl der Renten (neu zuerkannt)
2010	10.938	366
2015	9.533	553
2016	9.997	613
2017	10.698	686

SVB

	2017	2016	2015	2010
<b>Anerkannte Versicherungsfälle</b>	4.163	3.915	3.878	6.688
<b>Rentenneuzugänge*</b> (* Fälle, in denen die Begutachtung keine rentenbegründende MdE ergeben hat oder zu einer Herabsetzung bzw. Erhöhung einer laufenden Rente geführt hat und Fälle, in denen keine Änderung der laufenden Rentenhöhe eingetreten ist, sind in diesen Zahlen nicht enthalten)	507	503	506	598

**Frage 8 a und b:**

Siehe die PDF-Dokumente „945\_Frage\_8a“ und „945\_Frage\_8b“ in der Beilage.

**Frage 8 c:**

Betreffend Gebietskrankenkassen und VAEB siehe das PDF-Dokument „945\_Frage\_8c“ in der Beilage.

Der BVA und der SVB liegen elektronisch auswertbare Daten nicht vor. Der SVA liegen diese Daten nicht vor.

**Frage 8 d:**

Betreffend Gebietskrankenkassen siehe das PDF-Dokument „945\_Frage\_8d“ in der Beilage.

Bei der VAEB liegen im Jahr 2015 zwei Verstöße gegen melderechtliche Bestimmungen vor. Der BVA liegen elektronisch auswertbare Daten nicht vor. Für die SVA ist diese Frage nicht relevant.

SVB

(Melde)Verstoß	Anzahl 2010	Anzahl 2015	Anzahl 2016	Anzahl 2017
verspätete Anmeldung	*)	3.710	4.200	3.152
erfolglose Mahnung **)	23.617	22.300	21.304	19.814
verspätete Meldung von Einnahmen aus Nebentätigkeiten	*)	6.784	3.753	2.812

\*) Daten stehen nicht mehr zur Verfügung

\*\*) eine mehrfache Zählung eines Betriebes in einem Kalenderjahr ist möglich

**Fragen 9 bis 12:**

Der den anfragenden Abgeordneten wohl bekannte Ministerratsvortrag vom 23. Mai 2018 führt unter Hinweis auf das Regierungsprogramm aus, dass eine nachhaltige Neuorganisation der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (unter anderem mit dem Auftrag der Aufgabenüberprüfung zur Hebung von Synergien, zur Strukturanalyse und zur Bündelung der Zahlungsströme) notwendig ist. Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt wurde in diesem Zusammenhang aufgefordert, entsprechende Strukterneuerungsvorschläge zu präsentieren. Es wird somit nicht zuletzt von der Initiative der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt abhängen, wie in dieser Frage weiter vorgegangen werden wird.

Im Regierungsprogramm ist auch vorgesehen, alle bestehenden Selbstbehalte im Gesundheitssystem hinsichtlich ihrer Lenkungswirkung zu evaluieren und die ökonomischen Anreize im Gesundheitswesen neu zu konzipieren. Auch die vom ehemaligen Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz in Auftrag gegebene Studie der London School of Economics betreffend Effizienzpotenziale im österreichischen Sozialversicherungs- und Gesundheitssystem – abrufbar unter dem Link

[https://www.sozialministerium.at/site/Service\\_Medien/News\\_Veranstaltungen/News/Effizienzpotenziale\\_im\\_oesterreichischen\\_Sozialversicherungs\\_und\\_Gesundheitssystem](https://www.sozialministerium.at/site/Service_Medien/News_Veranstaltungen/News/Effizienzpotenziale_im_oesterreichischen_Sozialversicherungs_und_Gesundheitssystem) – hat sich mit der Frage der Kostenbeteiligung von Versicherten auseinander gesetzt. Die in dieser

Studie erzielten Ergebnisse werden ebenfalls in eine mögliche Neustrukturierung der Selbstbehalte einfließen.

Da es nicht vorgesehen ist, im Bereich der Pensionsversicherung grundlegende Änderungen durchzuführen und der überwiegende Teil der Anträge in den Bereich der Pensionsversicherungsanstalt fällt, wird auch die Bearbeitungsdauer für Anträge gleichbleiben.

Die Finanzierung der Pensionen ist durch die Ausfallshaftung des Bundes in der UG 22 gesichert.

Ganz allgemein ersuche ich aber um Verständnis, dass ich in diesen Fragen nicht der politischen Diskussion und einem (allfällig) daran anknüpfenden Gesetzgebungsprozess voreignen kann. Darüber hinaus sehe ich mich nicht in der Lage, Garantien hinsichtlich zukünftiger Entwicklungen abzugeben, zumal die dazu gestellten Fragen Belange der Vollziehung im Rahmen der Selbstverwaltung der Versicherungsträger betreffen, auf die mir die Einflussnahme aus kompetenzrechtlichen Gründen verwehrt ist. Ich möchte aber generell meiner Überzeugung Ausdruck verleihen, dass das Einfordern solcher Garantien nicht vom parlamentarischen Interpellationsrecht umfasst ist.

### 23 Beilagen

Mit freundlichen Grüßen

Mag.<sup>a</sup> Beate Hartinger-Klein

